

Richtlinien über die Förderung der kulturellen Vereine in Rüsselsheim am Main

1. Grundsätze

- 1.1. Es ist eine wesentliche Zielsetzung kommunaler Kulturpolitik, kulturelle Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger zu initiieren und zu gewährleisten. In diesem Bestreben sind kreative, künstlerische und kommunikative Vorhaben und Aktivitäten zu ermöglichen, zu ermutigen und zu fördern. Wichtige Träger solcher Aktivitäten sind dabei die kulturellen Vereine, die seit vielen Jahren zu einem vielfältigen kulturellen Angebot in Rüsselsheim am Main beitragen. Sie zu unterstützen, ist eine der zentralen Aufgaben der Kulturpolitik der Stadt Rüsselsheim am Main.
- 1.2. Kulturelle Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind Vereinigungen zur Ausübung und Förderung kultureller Aktivitäten, die weder Sportvereine, karitative, religiöse oder politische Zusammenschlüsse oder Vereinigungen für Garten-, Tier- und Landschaftspflege sind und die in einer beim städtischen Kulturbüro zu führenden Liste eingetragen sind.
- 1.3. Über Anträge auf Eintragung in die Liste oder Streichung aus der Liste entscheidet der Kulturausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main. Voraussetzung für die Eintragung in die Liste ist ein formloser schriftlicher Antrag, dem die Vereinssatzung, eine Selbstdarstellung des Vereins und seiner Vereinsziele sowie eine unterschriebene Erklärung zu den „Grundsätzen gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ (Antidiskriminierungsklausel) anzufügen sind. Nach Aufnahme in die Förderliste kann der Verein ab dem darauffolgenden Kalenderjahr einen Antrag auf Vereinsförderung stellen.

2. Voraussetzungen für eine Förderung

- 2.1. Die Förderung richtet sich nach den im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Rüsselsheim bereitgestellten Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.2. Gefördert werden nur kulturelle Vereinigungen mit Sitz in Rüsselsheim am Main.
- 2.3. Gefördert werden nur solche kulturellen Vereinigungen, die nachweislich Aktivitäten im Sinne ihrer Zielsetzung pflegen. Die durchgeführten Aktivitäten werden im Antrag auf Vereinsförderung aufgeführt. Dabei ist der Hauptzweck des Vereins maßgebend.
- 2.4. Änderungen der Satzung, die die Zielsetzung der Vereine sowie die Gemeinnützigkeit betreffen, sind dem Kulturbüro umgehend mitzuteilen.
- 2.5. Die Vereine können Zuwendungen nur insoweit erhalten, als für denselben Zweck keine anderweitige Förderung aus öffentlichen Mitteln erfolgt oder zu erwarten ist. Anderweitige Zuwendungen sind im Antragsformular auf Vereinsförderung vollständig anzugeben.

3. Gegenstand und Umfang der Förderung

3.1. Förderung des Stadtverbandes der kulturellen Vereine

Mit 5 % der Jahresfördermittel wird die laufende Arbeit des Stadtverbandes der kulturellen Vereine der Stadt Rüsselsheim e.V. unterstützt. Der Stadtverband verzichtet im Gegenzug auf eine eigene Antragstellung zur jährlichen Vereinsförderung.

3.2. Vereinsjugendförderung

3.2.1. Gegenstand der Vereinsjugendförderung

Ziel der Vereinsjugendförderung ist die Unterstützung der Jugend- und Nachwuchsarbeit, des Einsatzes von Übungsleiterinnen und Übungsleitern bzw. Jugendleiterinnen und Jugendleitern sowie des kulturellen Bildungsangebotes für Kinder und Jugendliche in den Vereinen.

3.2.2. Voraussetzungen

- mindestens sechs Mitglieder unter 18 Jahren oder
- Beschäftigung von hauptamtlichen oder nebenberuflichen Übungsleiterinnen und Übungsleitern bzw. Jugendleiterinnen und Jugendleitern mit einer nachweisbaren Qualifikation, die auch in einer durch langjährige Praxis erworbene und anerkannte Eignung bestehen kann oder
- eigenes kulturelles Bildungsangebot für Kinder und Jugendliche (Veranstaltungen, Kurse, Programme). Die durchgeführten Aktivitäten werden im Antrag auf Vereinsförderung aufgeführt.

3.2.3. Förderungsumfang

- Jeder Verein, der mindestens eine der in 3.2.2. genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält einen Grundbetrag von 250,00 Euro
- ab dem 6. Mitglied unter 18 Jahren erhält der Verein für jedes Mitglied unter 18 Jahren 10,00 Euro
- Für jede Person, die sich als Übungs- bzw. Jugendleitung ausschließlich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt, erhält der Verein 150,00 Euro

3.3. Übungsleiterpauschale

3.3.1. Gegenstand der Übungsleiterpauschale

Mit der Übungsleiterpauschale wird die Bezahlung von Dirigentinnen und Dirigenten sowie Chor-, Orchester- und Übungsleitende in den Vereinen unterstützt.

3.3.2. Voraussetzungen

Die Zuschüsse zur Bezahlung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter erfolgen auf Grundlage einer nachweisbaren Qualifikation, die auch in einer durch langjährige Praxis erworbene und anerkannte Eignung bestehen kann. Kosten für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die bereits über die Jugend- und Nachwuchsförderung bezuschusst worden sind, werden nicht anerkannt.

3.3.3. Förderungsumfang

Bezuschusst werden 20% der nachgewiesenen Honorarkosten im Förderzeitraum für Dirigentinnen und Dirigenten sowie Chor-, Orchester- und Übungsleitende bis max. 2.000 Euro pro Verein. Förderzeitraum: 12 Monate, Oktober des Vorjahres bis September des Antragsjahres.

3.4. Grundförderung

3.4.1. Gegenstand der Grundförderung

Mit der Grundförderung wird die allgemeine Vereinsarbeit im Sinne der Zielsetzung der kulturellen Vereinigungen unterstützt. Dabei wird erwartet, dass die Vereine ihren laufenden Geschäftsbedarf durch angemessene Mitgliederbeiträge decken können.

3.4.2. Voraussetzungen

Die Grundförderung erhalten alle antragstellenden Vereine, die einen vollständigen, den Förderkriterien entsprechenden Antrag eingereicht haben.

3.4.3. Förderungsumfang

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Anzahl der beantragenden Vereine und den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die Höhe der Mittel berechnet sich aus dem Restbetrag nach Abzug der in 3.1, 3.2 und 3.3 genannten Fördermaßnahmen (Förderung des Stadtverbandes, Vereinsjugendförderung und Übungsleiterpauschale).

3.4.4. Stehen nach Abzug der in 3.1, 3.2 und 3.3 genannten Förderstufen weniger als ein Drittel der Gesamtsumme der Vereinsförderung für die Grundförderung zur Verfügung, erfolgt eine entsprechende prozentuale Kürzung der Förderbeträge in den Förderstufen 3.1, 3.2 und 3.3 (Förderung des Stadtverbandes, Vereinsjugendförderung und Übungsleiterpauschale).

4. Verfahren

4.1. Antragstellung

Die Anträge auf Förderung sind bis zum 30.09. eines jeden Jahres an das Kulturbüro der Stadt Rüsselsheim am Main zu richten. Das Antragsformular steht auf der Webseite der Stadt Rüsselsheim am Main zum Download bereit. Den Anträgen sind Belege in Kopie beizufügen. Die Originalbelege sind auf Anforderung vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist für Originalbelege von fünf Jahren ist zu beachten.

4.2. Mittelvergabe

Die Zuschüsse werden durch das Kulturbüro auf der Basis der Richtlinien, in Abstimmung und Prüfung durch den Vorstand des Stadtverbandes der kulturellen Vereine der Stadt Rüsselsheim e.V., errechnet. Danach erfolgt eine Empfehlung an den Magistrat. Die Vergabe erfolgt nach Beschlussfassung durch den Magistrat der Stadt Rüsselsheim. Die Vereine erhalten einen Bewilligungsbescheid.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft.